

Vertragsbedingungen für Hard- und Softwareleistungen (VHS) der Energie AG Oberösterreich und ihrer Konzerngesellschaften

§ 1 Maßgebliche Bestimmungen

- (1) Für den Auftrag gelten folgende Bedingungen in nachstehender Reihung:
1. Das besonders Vereinbarte (festgehalten z.B. in dem Bestellschreiben, dem technischen Leistungsverzeichnis und in allen sonstigen wie immer gearteten besonderen Vereinbarungen);
 2. Die zum Vertragsinhalt gewordenen (insbesondere im Bestellschreiben angeführten) Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und dergleichen;
 3. Diese Vertragsbedingungen für Hard- und Softwareleistungen (VHS);
 4. Die Allgemeinen Bestellbedingungen der Energie Oberösterreich AG (ABB);
 5. Die innerstaatlichen Normen, die europäische Normen umsetzen (= ÖNORMEN-EN) und die gemeinsamen technischen Spezifikationen (§ 2 Z. 19 BVergG 2006), sofern sie Hard- und Softwareleistungen betreffen. Liegen sowohl ÖNORMEN-EN als auch einschlägige gemeinsame technische Spezifikationen vor, so sind im Angebot alternativ beide zu berücksichtigen. Existieren weder ÖNORMEN-EN, noch besagte technische Spezifikationen, noch innerstaatliche Normen, mit denen internationale Normen umgesetzt werden, so sind die ÖNORMEN auch dann anzuwenden, wenn sie keine internationalen Normen umsetzen. Auch sie sind nur in jenem Umfang heranzuziehen, in dem dies im 1. Satz dieser Ziffer bezüglich der Hard- und Softwareleistungen umschrieben wird. - Es ist die jeweils letzte Fassung (siehe Abs. 3. 2 Unterabsatz) der zitierten Bestimmungen maßgebend.
- (2) Zum Vertragsinhalt zählen weiters die Zusicherung des Auftragnehmers, dass
1. er die erforderliche öffentlichrechtliche Befugnis (Gewerbeberechtigung etc.) zur Erbringung der Leistung hat;
 2. er bei der Durchführung des Auftrages in Österreich die in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften einhalten wird und dass er bei der Ausarbeitung seines Angebotes bzw. seiner sonstigen Vertragserklärungen den arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften am Ausführungsort Rechnung getragen hat.
 3. er das zur termin- und sach-, insbesondere fachgerechten Abwicklung erforderliche zureichend qualifizierte Personal sowie Gerät zur Verfügung hat.
 4. er mit den während der Auftragsabwicklung herrschenden Verhältnissen (Erfüllungsort, unseren bestehenden technischen Anlagen, etc.) vertraut ist;
 5. für ihn Unklarheiten über die Ausschreibung und Durchführung der Arbeiten sowie die Auslegung der Ausschreibung bzw. des Vertrages nicht bestehen;
- (3) Der Auftragnehmer hat uns - mangels gegenteiliger Vereinbarung - die neueste Version von Hard- und Software zu leisten. Maßgeblich dafür ist jener

Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer die für ihn bindende zum Vertragsschluss führende Erklärung (Vertragserklärung) abgegeben hat. Auf Änderungen nach der Vertragserklärung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufmerksam zu machen. Soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart wird, hat er auf unser Verlangen mit uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Auf § 6 ABB wird besonders verwiesen. Entsprechendes gilt für die in § 1 Abs. 1 Z.5 angeführten Normen. Änderungen durch zwingendes Recht sind jedenfalls zu beachten.

- (4) Soweit Kalkulationsgrundlagen (z.B. sinkende Herstellerpreise) während der Leistungszeit zu einem niedrigeren als den vereinbarten Gesamtpreis führen, ist uns dieser niedrigere Preis weiterzugeben.
- (5) Stehen Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers unseren Vertragsbedingungen (Abs. 1 Z. 1 bis 5) entgegen, so gilt als vereinbart, dass unsere Bedingungen Gültigkeit haben, auch wenn wir nicht widersprechen. - Auf § 1 ABB wird besonders verwiesen.
- (6) Auf das BVergG sowie auf das OÖ. Vergabenaachprüfungsgesetz - in den jeweils geltenden Fassungen - wird hingewiesen, und zwar insoweit, als diese Gesetze auf uns anwendbar sind.

§ 2 Dokumentation

- (1) Unter Dokumentation werden alle schriftlich vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Spezifikationen verstanden, die für uns erforderlich sind, um den produkt- bzw. leistungsspezifischen Betrieb zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere alle Unterlagen über Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen sowie das Bedienerhandbuch.
- (2) Werden neue Versionen zwischen dem Auftragnehmer und uns vereinbart, hat der Auftragnehmer die bestehenden Spezifikationen entsprechend zu adaptieren.

§ 3 Leistungszeit/Leistungsanzeige

- (1) Der Auftragnehmer hat bei Anbotsstellung für alle wesentlichen in der Ausschreibung von uns verlangten Leistungen einen unter Berücksichtigung unserer Terminvorstellungen abgestimmten Zeitplan vorzuschlagen.
- (2) Spätestens bei der Letztpreisabgabe ist ein dem tatsächlichen Leistungsinhalt angepasster, auf den Terminfestlegungen der letztgültigen Vergabeverhandlung basierender Terminplan, insbesondere auch jene Termine betreffend, die Schnittstellen für Dritte oder uns darstellen, bei uns einzureichen. Desgleichen sind wesentliche Zeitangaben sowie die Leistungsabfolge wesentlich beeinflussende Schnittstellen einvernehmlich mit uns in den Terminplan einzuarbeiten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen im Einklang mit den jeweils als verbindlich vereinbarten Terminen durchzuführen.

Bei vereinbarten Dokumentationen gilt als Erfüllungsdatum der Posteingang bei uns.

- (4) Der Auftragnehmer hat uns angesichts des verbindlichen Zeitplanes laufend über den quantitativen und qualitativen Leistungsfortschritt zu berichten. Insbesondere hat er zu den Terminen der jeweiligen Leistungsabschnitte mitzuteilen, wie weit er den Zeitplan eingehalten hat. Soweit dies für die Arbeiten eines anderen Auftragnehmers erforderlich ist, hat er uns rechtzeitig zu informieren, ob und wann diese aufgenommen werden können. Zeichnen sich wesentliche Verzögerungen ab, so ist uns dies unter Angabe der Gründe in jedem Fall unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer hat uns auch deren voraussichtliche Dauer sowie seine Vorstellung von der Einbringung der Verzögerung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat alles zu unternehmen, um die Einhaltung der vereinbarten Termine zu ermöglichen oder Verschiebungen zu minimieren.

- (5) Hält der Auftragnehmer die vereinbarten Termine aufgrund von Umständen, die auf seiner Seite liegen nicht ein bzw. kann er sie nicht einhalten, so sind neue Termine für uns nur dann maßgebend, wenn wir diesen Terminen schriftlich zustimmen. Wir begeben uns durch diese Zustimmung jedoch keinerlei Rechte (z.B. nicht der Geltendmachung vereinbarter Vertragsstrafen etc.)

Sind Terminänderungen nachweislich aus Gründen, die nicht auf Seiten des Auftragnehmers liegen, unbedingt erforderlich, so sind die neuen Termine schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist als Vertragsänderung zu kennzeichnen.

In allen Fällen hat der Auftragnehmer die Terminpläne entsprechend zu ändern. Die geänderten Terminpläne sind für uns nur maßgebend, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert sind.

§ 4 Erfüllungsort/Transport/Gefahr/Verpackung

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist die von uns bezeichnete Stelle, an der der Leistungsgegenstand mit unseren Anlagen funktionstüchtig verbunden wird.
- (2) Gefahr und Kosten von Transporten bis zum Erfüllungsort gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übernahme des Leistungsgegenstandes auf uns über. Uns treffen keine Verwahrpflichten (siehe auch Abs.3).
- (3) Wird der Leistungsgegenstand durch Dritte an uns gesandt und nehmen wir ihn entgegen, so ändert sich auch in diesem Fall für den Auftragnehmer der vereinbarte Erfüllungsort nicht. Die Entgegennahme begründet für uns keinerlei Pflichten.
- (4) Das zu Transportierende ist zweckmäßig, insbesondere ausreichend schützend auf Kosten des Auftragnehmers zu verpacken. Gefahr und Kosten der Verpackung trägt der Auftragnehmer.

§ 5 Leitung der Inbetriebnahme und des Probetriebes

- (1) Die Verantwortung für die Inbetriebnahme und den Probetrieb liegt beim Auftragnehmer.
- (2) Der Auftragnehmer hat zur Inbetriebnahme sowie für den Probetrieb (im Sinne des Abs. 1) einen

ausreichend bevollmächtigten örtlich Verantwortlichen bekannt zu geben. Wir können den Nominierten aus wichtigen Gründen ablehnen. Den örtlich Verantwortlichen darf der Auftragnehmer nur im Einvernehmen mit uns auswechseln. Weiters hat der Auftragnehmer einen für die Projektbearbeitung ausreichend bevollmächtigten Verantwortlichen bekannt zu geben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß.

- (3) Auch unsererseits wird dem Auftragnehmer ein örtlich Verantwortlicher bekannt gegeben. Mit ihm sind die erforderlichen, die Inbetriebnahme und den Probetrieb sowie die sonstigen Leistungen betreffenden Kontakte herzustellen. Die Inbetriebnahme und der Probetrieb sowie die Einteilung der Leistungen hat in stetem Einvernehmen und mit seiner Zustimmung zu erfolgen. Seinen Anordnungen ist im Sinne einer ordentlichen Abwicklung Folge zu leisten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den unsererseits nominierten Projektbearbeiter.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei unserem örtlich Verantwortlichen bzw. dem sonst dafür nominierten Verantwortlichen alle unsere Beistellungen so rechtzeitig anzufordern, dass die Erfüllung des Auftrages keinerlei Verzögerungen erfährt. Entsprechendes gilt für alle Leistungen anderer Auftragnehmer, die wir zur Verfügung zu stellen haben.
- (5) Der Auftragnehmer wird durch unsere Überwachungstätigkeit, unsere Anordnungen, sofern kein berechtigter Widerspruch erfolgt, und dem Einvernehmen mit uns nicht der Verantwortung für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung enthoben.
- (6) Sind auf Auftragnehmerseite der örtlich Verantwortliche sowie der Verantwortliche für die Inbetriebnahme und den Probetrieb verschiedene Personen, so hat der Auftragnehmer die erforderlichen Kompetenzabgrenzungen und Koordinierungen vorzunehmen. Berechtigte Zweifel unsererseits bezüglich der Kompetenzen gehen in den Folgewirkungen zu Lasten des Auftragnehmers. Wir haben das Recht, nicht aber die Pflicht, auf obige Personen koordinierend einzuwirken.

§ 6 Leistungsgegenstand/Zusammenwirken mit Dritten

- (1) Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers ist die bestellte Hard- und/oder Software in ihrer Gesamtheit. Sie ist quantitativ und qualitativ vollständig, betriebsfertig und voll betriebstüchtig zu erstellen. Insbesondere hat der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Leistungsgegenstandes die allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Stand der Technik zu beachten. Ändern sich nach der Vertragserklärung (vgl. § 1 Abs. 3) des Auftragnehmers die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder der Stand der Technik und ist oder kann dies für eine bessere Erreichung des Zieles des Auftrages oder für die Verbesserung des Zieles des Auftrages von Bedeutung sein, so hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich darauf aufmerksam (§ 1 Abs. 3) zu machen und uns Verbesserungsmöglichkeiten anzubieten. Auf unser Verlangen hat er mit uns in Gespräche über Vertragsänderungen einzutreten. Sofern Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragserklärung des Auftragnehmers vorhersehbar waren, hat der Auftragnehmer von uns gewünschte Änderungen jedenfalls ohne Preiserhöhung vorzunehmen. Führen irgendwelche von uns gewünschte Änderungen oder

sonstige Gründe (z.B. marktbedingt) zu Kostenreduktionen auf Auftragnehmerseite, so hat er uns einen niedrigeren Preis zu verrechnen. Auf den gesamten § 6 ABB sowie auf § 1 Abs. 4 gegenständlicher Vertragsbedingung wird besonders verwiesen.

- (2) Weist z.B. das Leistungsverzeichnis nicht alle zur Erzielung des bestellten Leistungsgegenstandes erforderlichen einzelnen Leistungen auf, so schränkt dies die in Abs. 1 beschriebene Leistungspflicht nicht ein. Zur Zielerreichung (Abs. 1) erforderliche (und daher geschuldete), im Leistungsverzeichnis aber nicht angeführte einzelne Leistungen dürfen nicht verrechnet werden. Auch sie sind im Gesamtpreis abgegolten. Dieser Absatz geht rangmäßig der in § 1 Abs.1 getroffenen Reihung vor, sofern er nicht in Einzelvereinbarungen ausdrücklich abbedungen worden ist.
- (3) Soweit die Bewältigung der vertraglich gestellten Aufgaben das Zusammenwirken mit Dritten, die wir heranziehen, erforderlich macht, hat der Auftragnehmer die einschlägigen Aktivitäten zu entfalten.

§ 7 Inbetriebnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat die Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes auf seine Kosten und seine Verantwortung durchzuführen.
- (2) Die Inbetriebnahme hat das Ziel, den Leistungsgegenstand auf die volle Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere ist – im Rahmen des vertraglich Geschuldeten – das ordnungsgemäße Zusammenwirken des Leistungsgegenstandes mit unseren bestehenden Anlagen zu überprüfen und sicherzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer hat uns einen Termin zwecks Überprüfung der Inbetriebnahmebereitschaft vorzuschlagen und ein Inbetriebnahmeprogramm vorzulegen. Sachlich begründete Änderungswünsche unsererseits sind zu berücksichtigen. Auf § 6 Abs. 3 wird verwiesen.
- (4) Von der gegebenen Inbetriebnahmebereitschaft ist auszugehen, wenn der Auftragnehmer in unserem Beisein die gesamte Leistung auf ihre Inbetriebnahmebereitschaft und volle Funktionsfähigkeit hin überprüft und in Ordnung befunden hat und wir keine berechtigten Einwände gegen die Inbetriebnahme erhoben haben. Durch das Unterlassen von Einwänden begeben wir uns keiner wie immer gearteten Rechte.
- (5) Nach der Inbetriebnahmebereitschaft im Sinne des Ab. 4 darf der Auftragnehmer - sofern wir keine berechtigten Einwände erheben - die Anlage auf seine Kosten in Betrieb nehmen. Über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist das Einvernehmen mit uns herzustellen. Die Inbetriebnahme geschieht unter der vollen Verantwortung des Auftragnehmers.

§ 8 Probetrieb

- (1) Der Probetrieb ist ein Vorführbetrieb nach dem Programm des Auftraggebers. Der Probetrieb hat den Nachweis der Vertragsgemäßheit der Leistung, insbesondere der vollkommenen Betriebstüchtigkeit des geschuldeten Leistungsgegenstandes zu erbringen und er hat daher grundsätzlich die gesamte Probetriebszeit im Wesentlichen störungsfrei zu verlaufen. Solange davon nicht ausgegangen werden kann, darf der Probetrieb

nicht aufgenommen werden. Im Zweifel darüber entscheiden wir nach billigem Ermessen. Der Auftragnehmer hat uns die Probetriebsreife (siehe auch § 7 Abs. 2 u. 3) anzuzeigen.

- (2) Der Probetrieb hat zur vereinbarten Zeit zu beginnen. Ist die Zeit des Beginns nicht vereinbart, so hat er ohne unnötigen Aufschub zu beginnen. Für die Dauer des Probetriebes ist die vereinbarte Zeit maßgeblich. Mangels einer vereinbarten Zeit hat er eine angemessene Zeit hindurch stattzufinden. Im Zweifel beträgt die angemessene Zeit vier Wochen.
- (3) Wird der Probetrieb durch Umstände unterbrochen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die Dauer des Probetriebes (Abs. 2) nur um die Stillstandzeiten. Übersteigen diese Stillstandzeiten jedoch insgesamt die Hälfte der Dauer des Probetriebes im Sinne des Abs. 2, so ist der Probetrieb auf unser Verlangen darüber hinaus auszudehnen oder neu zu beginnen. Bezüglich einer Vergütung der auf Grund unseres Verlangens dem Auftragnehmer entstehenden Mehrkosten ist mit uns eine Einigung anzustreben. Mangels Einigung haben wir die angemessenen vom Auftragnehmer nachzuweisenden notwendigen Mehrkosten zu bezahlen.
- (4) Hat der Auftragnehmer eine während des Probetriebes auftretende wesentliche Störung zu vertreten, so hat der Probetrieb nach Behebung der Störungsursache von neuem zu beginnen. Den Auftragnehmer trifft die Beweislast dafür, dass er die Störung nicht zu vertreten hat. Bei unwesentlichen Störungen verlängert sich der Probetrieb um die Zeit der Unterbrechung. Im Zweifel, ob eine Störung als wesentlich oder unwesentlich anzusehen ist, entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (5) Ungeachtet der Abs. 3 u. 4 hat in allen Fällen eine Verlängerung oder Neuaufnahme des Probetriebes stattzufinden, wenn nur durch die Verlängerung oder Neuaufnahme die Betriebstüchtigkeit der Anlage ausreichend erprobt werden kann. Die Beweislast dafür, dass aufgrund dieser Bestimmung ohne die Voraussetzungen der Abs. 3 u. 4 der Probetrieb zu verlängern oder neu aufzunehmen ist, trifft uns. Soweit vom Auftragnehmer die Störungen nicht zu vertreten sind, ist bezüglich der Kostentragung Abs. 3 entsprechend anzuwenden. Auch in den Fällen des Abs. 3 oder 4 ist jedoch ein Probetrieb weder neu aufzunehmen noch zu verlängern, wenn offenkundig ist, dass weder die Neuaufnahme noch die Verlängerung des Probetriebes für eine zureichende Erprobung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich ist. Die Beweislast dafür trifft den Auftragnehmer.
- (6) Für die Dauer des Probetriebes hat der Auftragnehmer eine Rufbereitschaft mit entsprechend kurzfristiger Verfügbarkeit seines Verantwortlichen einzurichten. Die Kosten dafür hat der Auftragnehmer zu tragen. Sie dürfen uns nicht zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

§ 9 Übernahme des Leistungsgegenstandes

- (1) Die Übernahme des Leistungsgegenstandes erfolgt nach erfolgreicher Installation und festgestellter Funktionsfähigkeit. Sie erfolgt – sofern kein Probetrieb durchzuführen ist – nach Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes (vgl. § 7 Abs. 5) am Erfüllungsort. Sofern ein Probetrieb durchzuführen ist, erfolgt die Übernahme nur nach anstandsloser Beendigung des Probetriebes. Die

Übernahme kann auch verweigert werden, wenn die geschuldete Dokumentation (siehe insbesondere § 2) nicht geliefert wird oder mit nicht geringfügigen Mängeln (insbesondere Richtung Vollständigkeit und Verständlichkeit) geliefert wird.

- (2) Das Ergebnis der Übernahmeverhandlung ist schriftlich festzuhalten und von beiden Vertragsteilen firmenmäßig zu unterfertigen. Das Unterfertigte gilt als richtig. Wer das Gegenteil behauptet, den trifft die Beweislast.
- (3) Werden bei der Übernahmeverhandlung Mängel festgestellt, so gilt die gesamte Leistung als nicht übernommen. Wir behalten uns eine teilweise Übernahme vor. Bei geringfügigen Mängeln kann die gänzliche Übernahme vereinbart werden. Ob ein Mangel geringfügig ist, wird im Einvernehmen festgelegt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheiden wir nach billigem Ermessen. Auch ohne Übernahme dürfen wir die Anlage jedoch betreiben.
- (4) Ein Mangel gilt als festgestellt, wenn er im Einvernehmen festgehalten wird oder wir ihn – sei es auch im Widerspruch zum Auftragnehmer – zutreffenderweise spätestens in Verbindung mit den Übernahmeverhandlungen festhalten und dem Auftragnehmer zur Kenntnis bringen. Die Beweislast für das Nichtbestehen des Mangels trifft dann den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat das Recht, die Unterschrift unter das Verhandlungsprotokoll und dergleichen unter konkreten Vorbehalten abzugeben.
- (5) Ist ein Mangel festgestellt bzw. gilt er als festgestellt (Abs. 4) und verlangen wir dessen Behebung, so hat nach der Behebung die Übernahme der Leistung stattzufinden. Die Abs. 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden. Erforderlichenfalls hat zwecks Übernahme der Leistung ein neuerlicher Probetrieb stattzufinden. § 8 Abs. 3 bis 5 gilt sinngemäß.

§ 10 Gefahrtragung/Versicherungspflicht

- (1) Mit der Übernahme (vgl. § 9) geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, des Verlustes und der zufälligen Verschlechterung der Leistung des Auftragnehmers auf uns über. Auf § 11 Abs. 3 ABB wird besonders verwiesen.
- (2) Beeinträchtigungen der Leistung des Auftragnehmers durch einen Dritten - seien sie auch schuldhaft - sind im Verhältnis zwischen uns und dem Auftragnehmer als Zufall zu betrachten. Wir treten jedoch dem Auftragnehmer unsere etwaigen diesbezüglichen Ansprüche gegenüber dem Dritten ab, sofern wir nicht von diesem die Beseitigung der Beeinträchtigung begehren und erhalten. Soweit wir von dem Dritten entsprechenden Ausgleich verlangen und erhalten, werden wir den Auftragnehmer nicht beanspruchen.
- (3) Soweit der Auftragnehmer die Gefahr trägt, hat er die erforderlichen angemessenen, einschlägigen Versicherungen auf seine Kosten abzuschließen. Ein Nachweis dieser Versicherungen kann jederzeit verlangt werden.

§ 11 Entstehen für Mängel/Garantie/Gewährleistung/Vertragsauflösung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für das Vorhandensein der bedungenen und gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Leistungsgegenstandes. Er muss

insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik entsprechen. Der Leistungsgegenstand hat außerdem den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, garantiert der Auftragnehmer, dass die Leistung zur Zeit der Übernahme (siehe § 9) mangelfrei ist und durch weitere 2 Jahre hindurch mangelfrei bleibt. Werden Mängel am Leistungsgegenstand behoben, gleichgültig ob durch Verbesserung oder Wandlung, beginnt die vereinbarte Garantie- und Gewährleistungsfrist ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Behebung von neuem zu laufen.
- (3) Von einer Garantie erfasste Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Garantiezeit geltend gemacht werden.
- (4) Bei mangelhaften Leistungen können wir jederzeit - und zwar auch vor der Übernahme - Mangelbehebung verlangen. Insbesondere können wir auch den Austausch fehlerhafter Leistungen bzw. fehlerhafter Teile des Leistungsgegenstandes verlangen. Der Umfang der zu ersetzenden Leistungen bzw. fehlerhafter Teile des Leistungsgegenstandes ist nicht begrenzt und kann gegebenenfalls den gesamten Leistungsgegenstand umfassen. Insgesamt spielt es keine Rolle, worauf die Mangelhaftigkeit zurückzuführen ist, ob z.B. auf ungeeignete Hard- oder Software(elemente), fehlerhafte Arbeitsleistung, unrichtige Analysen, etc. Wir können insbesondere auch den Austausch von Hardwareteilen und die Rücknahme von Teilen - Letzteres mit der Folge der Preisminderung - verlangen.
- (5) Bezüglich der Mangelbehebung ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit uns das Einvernehmen zu suchen.
- (6) Verweigert der Auftragnehmer die Mangelbehebung oder führt er sie innerhalb einer ihm gesetzten oder auch bloß gewährten angemessenen Frist nicht durch, so dürfen wir eine Ersatzvornahme auf seine Kosten durchführen bzw. durchführen lassen. Unabhängig von einer Fristsetzung bzw. Gewährung steht der Kostenersatzanspruch auch zu, wenn zur Abwendung eines bedeutenden Nachteiles der Mangel in kurzer (bzw. kürzester) Zeit behoben werden muss und der Auftragnehmer in dieser Zeit den Mangel nicht beheben kann. Gleiches gilt, wenn uns die Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer unzumutbar ist. Die sonstigen Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers bleiben uneingeschränkt aufrecht.
- (7) Erfüllungsort für die Mangelbehebung ist der in § 4 Abs. 1 beschriebene Ort.
- (8) Ist der Mangel unbehebbar, so steht uns auch eine Preisminderung zu. Als unbehebbar können wir den Mangel auch in den Fällen des Abs. 7 behandeln. Ein Mangel gilt z.B. auch dann als unbehebbar, wenn seine Behebung aus terminlichen Gründen - z.B. wegen des Leistungsfortschrittes - unternommen ist. Zweifelsfragen über eine Mangelbehebbarkeit entscheiden wir nach billigem Ermessen.
- (9) Bezüglich der Preisminderung ist § 12 Abs. 6 ABB sinngemäß anzuwenden. Es ist zunächst von der betroffenen Leistungsposition (bzw. dem betroffenen Leistungsteil) auszugehen.
- (10) Auf die subsidiäre Geltung der §§ 12 Abs. 3 bis 7 und 13 unserer ABB wird besonders verwiesen.

(11) Unbeschadet der uns von Gesetzes wegen und uns aufgrund unserer Geschäftsbedingungen gegebenen Wandlungs- und Rücktrittsrechte, steht uns das Rücktrittsrecht vom gesamten Vertrag jedenfalls zu, wenn

1. der Auftragnehmer einen wesentlichen behebbaren Mangel des gesamten Leistungsgegenstandes trotz Rücktrittsdrohung und Setzung bzw. Gewährung einer Nachfrist innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt oder wenn
2. dem Auftragnehmer die Behebung eines wesentlichen Mangels des gesamten Leistungsgegenstandes nicht gelingt.

(11a) Insbesondere sind wir auch berechtigt, jederzeit – und zwar auch vor der Übernahme – aus wichtigen auf Seiten des Auftragnehmers liegenden Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Ein derartiger Grund ist z.B. gegeben, wenn sich herausstellt oder doch zumindest sachlich begründet mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass der Auftragnehmer die geschuldete Leistung überhaupt nicht oder doch nur mit wesentlichen Mängeln behaftet wird erbringen können. Davon ist insbesondere auszugehen, wenn uns vor Übernahme verlangte Mangelbeseitigungen (vgl. Abs. 4) im Wesentlichen scheitern. Statt des Rücktritts vom gesamten Vertrag können wir – wie in allen Fällen, in denen uns nur das Recht auf teilweise Vertragsauflösung zusteht – nur von den noch gänzlich oder teilweise ausstehenden Leistungen zurücktreten.

(12) Auch im Fall der Auflösung des Vertrages oder des von uns verlangten Austausches des Leistungsgegenstandes durch den Auftragnehmer, hat uns dieser den beanstandeten Leistungsgegenstand auf unseren Wunsch hin weiter kostenlos bis zur Übernahme des Ersatzleistungsgegenstandes zur Verfügung zu stellen. Der beanstandete Leistungsgegenstand ist bis zu jenem Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen, ab dem wir aufgrund sorgfältigen Bemühens einen Ersatzleistungsgegenstand von einem Dritten übernehmen können bzw. ab dem wir den vom Auftragnehmer zu leistenden Ersatzleistungsgegenstand übernehmen.

(12a) In den Fällen, in denen wir den Vertrag bloß teilweise auflösen (vgl. Abs. 11a), werden die bereits gänzlich oder teilweise erbrachten Leistungen – soweit sie zumindest teilweise dem Geschuldeten entsprechen – nach den dafür im Vertrag vereinbarten Preisen vergütet. Dies allerdings nur, so weit sie, gemessen am gegenständlichen Vertrag, für uns einen Wert haben. Die Ermittlung der bereits erbrachten Leistungen erfolgt einvernehmlich. Mangels Einigung trifft die Beweislast für das Ausmaß der erfolgten Leistungen bzw. Leistungsteile den Auftragnehmer. Zweifelsfragen über deren Ausmaß entscheiden wir nach billigem Ermessen.

(13) (entfällt)

(14) Sämtliche mit einer Mangelbehebung (insbesondere auch mit einem Austausch der gesamten Leistung) verbundenen einschließlich der durch die Einschaltung Dritter entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen, und zwar unabhängig davon, ob er oder erforderlichenfalls wir die Dritten heranziehen. Auch die Gefahr von Transporten sowie der Ortsveränderung geht zu Lasten des Auftragnehmers. Zu Lasten des Auftragnehmers gehen auch alle mit der Beseitigung des Leistungsgegenstandes entstehenden Kosten sowie

die Kosten der Wiederherstellung des vorigen Zustandes. Das Vorstehende gilt auch für jene Kosten, die infolge der Auflösung des Vertrages (Rücktritt, Wandlung usw.) entstehen.

(15) Wir behalten uns überdies das Recht vor, die Leistungen des Auftragnehmers auch schon vor Übernahme auf ihre Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen oder überprüfen zu lassen (vgl. auch Abs. 4). Der Auftragnehmer hat auf unser Verlangen an der Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die, zu welcher Zeit auch immer, angestellte Überprüfung einen Mangel, für den der Auftragnehmer einzustehen hat, so hat er die zur Auffindung des Mangels erforderlichen Kosten der Prüfung zu tragen.

(16) Allein wegen einer von uns getroffenen Anordnung wird der Auftragnehmer von der Haftung nicht frei.

§ 12 Hardwarewartung/Softwarepflege

(1) Eine allenfalls abzuschließende Wartungs-/Pflegevereinbarung während bzw. nach Beendigung der Garantie- und Gewährleistungszeit bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Ein entsprechendes Angebot über Wartungs-/Pflegekonditionen ist uns bei Angebotsabgabe für den Leistungsgegenstand zu legen.

§ 13 Schutzrechte

(1) Der Auftragnehmer garantiert uns, dass im Zusammenhang mit seiner Leistung, insbesondere aber auch mit dessen Benutzung der Benutzung des Leistungsgegenstandes keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Erforderliche Regelungen mit den Inhabern der Schutzrechte hat er selbst vorzunehmen. Etwaige Lizenzgebühren und die Folgen der Verletzung von Schutzrechten hat der Auftragnehmer zu tragen. Insbesondere hat er uns klag- und schadlos zu halten.

(2) Auch wir haben sämtliche im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand entstehende Schutzrechte zu wahren. Diese sind uns vor Vertragsschluss schriftlich bekanntzugeben.

§ 14 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt uns am Leistungsgegenstand die urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein. Demgemäß sind wir berechtigt, die gelieferte Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten und umzuarbeiten, soweit dies für die bestimmungsgemäße Benutzung des Computerprogrammes einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist. Darüber hinaus steht uns eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken zu. Weiters räumt uns der Auftragnehmer das Recht ein, die zum Betrachten, Prüfen oder Testen des Funktionierens des Programmes notwendigen Handlungen (Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen, Speichern) vorzunehmen, sofern diese Handlungen nicht gegen das Urheberrecht an den Programmen verstoßen.

(2) Ebenso sind wir im Rahmen des § 40e UrhG zur Dekompilierung berechtigt, wenn die Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes mit anderen Programmen zu erhalten.

- (3) Treten Änderungen des Leistungsgegenstandes auf, räumt uns der Auftragnehmer für die geänderte Ausführung ebenso die urheberrechtlichen Nutzungsrechte ein.

§ 15 Urheberrecht

- (1) An den, dem Vertrag zugrunde liegenden, von uns dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Daten, besitzen wir das alleinige und uneingeschränkte Urheberrecht.

§ 16 Mehrleistungen/Erweiterungen des Leistungsgegenstandes

- (1) Mehrleistungen dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung hin erfolgen. Nur die im Leistungsverzeichnis festgesetzten Preise dürfen verrechnet werden. Leistungen, die thematisch nicht im Leistungsverzeichnis angeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand mit den entsprechenden Stundensätzen auf Basis äquivalenter Positionen des Leistungsverzeichnisses abgerechnet.

§ 17 Eigenleistungen

- (1) Wir sind berechtigt, einzelne Vertragsleistungen auch selbst auszuführen. Irgendwelche Ansprüche ergeben sich daraus für den Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer darf nur die von ihm tatsächlich erbrachten Leistungen verrechnen und insbesondere die vereinbarten Preise nicht erhöhen.

§ 18 Vertragsstrafe

- (1) Hält der Auftragnehmer den für ihn verbindlichen Termin „erfolgreich abgeschlossene Inbetriebnahme (siehe auch § 7) nicht ein, so haben wir das Recht auf eine Vertragsstrafe von 0,2 % für jeden begonnenen Kalendertag bis zu einem Betrag von 10 % des vereinbarten Gesamtpreises. Mangels Preisvereinbarung ist bei Vertragswirksamkeit von einem angemessenen, bei Kaufverträgen von einem billigen Preis auszugehen.
- (2) Sofern in Einzelvereinbarungen und den anzuwendenden Geschäftsbedingungen nichts Gegenteiliges enthalten ist, gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.
- (3) Auf die subsidiäre Geltung des § 14 ABB wird besonders verwiesen.

§ 19 (entfällt)

§ 20 Preise/Kostenüberwälzungen

- (1) Der Preis ist ein Pauschalpreis. Mit ihm wird die gesamte vom Auftragnehmer zu erbringende

Der Auftraggeber:

Energie AG Oberösterreich

Linz, am 1.10.2006

Leistung abgegolten. Der Preis ist ein Festpreis, d.h. er ist unveränderlich. Er ist daher insbesondere keiner wie immer gearteten Lohn- oder Materialpreisänderung unterworfen, es wären denn gegenteilige Vereinbarungen getroffen worden. Insbesondere § 1 Abs. 4 bleibt unberührt.

Werden neben der Gesamtleistung einzelne Leistungen mit gesonderten Preisen vereinbart oder wird überhaupt die Abgeltung einzelner Leistungen vereinbart, so gelten obige Bestimmungen sinngemäß. (Siehe auch § 6 Abs. 1).

- (2) Mit dem Pauschalpreis sind insbesondere abgegolten:

Die Kosten für sämtliche anteilige Entwicklungen am Leistungsgegenstand, alle verlangten Dokumentationen, die Kosten für Transport, Verpackung, Inbetriebnahme, Optimierung/Probetrieb, Übernahme, etc.

- (3) Insbesondere dürfen Lohnkosten und Sonderausstattungen nicht besonders verrechnet werden. Zu den Sonderausstattungen zählen z.B. Wegegelder, Überstundenzuschläge, An- und Rückreisekosten, Trennungsgelder, usw.
- (4) Vorgeschriebene Qualitätsnachweise hat der Auftragnehmer auf seine Kosten zu erbringen.
- (5) Überhaupt dürfen Gestehungskosten und Aufwendungen für die geschuldete Leistung über die Vereinbarung hinaus nicht verrechnet werden. Sie sind mit dem Pauschalpreis (bzw. mit den etwa vereinbarten Einzelpreisen) abgegolten.

§ 21 Subunternehmer/Unterlieferanten

- (1) Subunternehmer und Unterlieferanten sind als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers zu betrachten. Im Übrigen wird besonders auf § 18 ABB verwiesen. Er ist sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Informationen Dritter/Betriebs- und Geschäftsgeheimnis

- (1) Sind wir dem Auftragnehmer zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet, so dürfen wir dennoch Dritten Informationen geben, sofern dies im Behördenverkehr oder zum Betrieb, zur Wartung oder Reparatur des Leistungsgegenstandes und dergleichen erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn wir infolge Leistungsstörung seitens des Auftragnehmers einen Dritten mit Arbeiten betrauen sowie nach Ablauf der Garantiezeit.
- (2) Auf § 20 ABB (Betriebs- und Geschäftsgeheimnis) wird besonders verwiesen.

anerkannt

Der Auftragnehmer:

....., am.....